

Inhaltsangabe

- 39/2024** **Öffentliche Zustellung**
für Natalie Reuter
- 40/2024** **Öffentliche Bekanntmachung**
Nutzungssatzung für die Bücherei der Stadt Frechen vom 01.08.2024
- 41/2024** **Öffentliche Bekanntmachung**
Entgeltordnung für die Bücherei der Stadt Frechen vom 01.08.2024
- 42/2024** **Öffentliche Bekanntmachung**
3. Satzung vom 02.07.2024 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 26.06.2020 zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Fassung vom 20.06.2023

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Tel.: 02234 / 501-1278, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: amtsblatt@stadt-frechen.de

Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann nach vorheriger Terminabsprache beim Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung kostenlos eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt zur Verfügung und kann darüber hinaus unter www.stadt-frechen.de/newsletter.php als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.

**Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung nach § 10 des
Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Frau Natalie Reuter**

An Frau Natalie Reuter, zuletzt wohnhaft und gemeldet „An den Buchen 20“ in 53125 Bonn.

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und weiterführende Ermittlungen sind ergebnislos geblieben. Für die vorgenannte natürliche Person liegt bei der Stadt Frechen, Fachdienst 5 – Jugend, Familie und Soziales, Abteilung Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Zimmer 22 Altes Rathaus, folgendes Dokument zur Abholung bereit:

Bescheid Inverzugsetzung (Rechtswahrungsanzeige I) vom 08.07.2024,
Aktenzeichen 5.56-2000.0.4953

Dieser Bescheid kann von Frau Natalie Reuter durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises in der vorgenannten Abteilung oder nach vorheriger Terminabsprache, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Frechen, 22.07.2024



Nutzungssatzung für die Bücherei der Stadt Frechen vom 01.08.2024 (Zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 02.07.2024 – gültig ab 01.08.2024)

Präambel

Aufgrund § 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW.S.136) hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Nutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Bücherei der Stadt Frechen ist eine öffentliche Einrichtung. Für die Nutzung der Bücherei der Stadt Frechen wird ein Entgelt entsprechend einer von dem Rat der Stadt Frechen beschlossenen Entgeltordnung festgesetzt.

§ 2 Kreis der Nutzungsberechtigten

Alle Personen sind im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien zu entleihen und die Bücherei zu nutzen.

§ 3 Anmeldung

Unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes kann ein Büchereiausweis persönlich oder online beantragt werden.
Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis einer erziehungsberechtigten Person vorzulegen.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Medien für festgelegte Leihfristen entliehen. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Ausgeliehene Medien können gegen eine festgelegte Gebühr reserviert werden.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei sind, können über den auswärtigen Leihverkehr nach den dafür geltenden Richtlinien bestellt werden.



§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

Die Nutzenden sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor der Ausleihe müssen die Entleihenden die Medien kontrollieren und ggf. beschädigte bzw. unvollständige Medien melden. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Beschädigte, verlorene oder unvollständig zurückgebrachte Medien müssen von der entleihenden Person ersetzt werden. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, sind die jeweiligen Ausweisinhabenden im Rahmen des geltenden Rechts haftungspflichtig.

§ 7 Verhalten in der Stadtbücherei

Alle Personen sollen sich so verhalten, dass andere Menschen nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
Nicht gestattet sind insbesondere:

- Lärmen
- Benutzung von Radios und anderen privaten Tonquellen
- Rauchen
- Lautes Telefonieren

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Ihnen kann der Zutritt durch die Leitung der Stadtbücherei dauernd oder zeitweise untersagt werden. Zuwiderhandlungen können zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Nutzungssatzung für die Bücherei der Stadt Frechen tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bücherei der Stadt Frechen vom 05.04.2007 inklusive der dazu beschlossenen Änderungen außer Kraft.



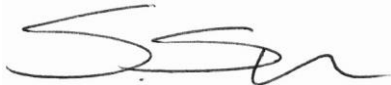
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nutzungssatzung für die Bücherei der Stadt Frechen vom 01.08.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 22.07.2024



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

(Siegel)



Entgeltordnung für die Bücherei der Stadt Frechen vom 01.08.2024 (Zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 02.07.2024 – gültig ab 01.08.2024)

Präambel

Auf Grundlage des § 1 der Nutzungssatzung für die Bücherei der Stadt Frechen vom 01.08.2024 wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Frechen am 02.07.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Bücherei der Stadt Frechen ist eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Entgelte

1. Benutzungsentgelte

- Jahresentgelt für einen Standardausweis 17,00 €
- Jahresentgelt für einen Premiumausweis 22,00 €
- Halbjahresentgelt für einen Standardausweis 8,50 €
- Halbjahresentgelt für einen Premiumausweis 11,00 €
- Premium-Jahrespauschale für Personen unter 18 Jahren 5,00 €
- Premium Ausleihe pro Medium (mit Standardausweis) 1,00 €

2. Ermäßigungen

- Personen unter 18 Jahren zahlen für den Standardausweis keine Jahresgebühr
- Schüler:innen, Studierende, Auszubildende, AuPair, Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende, sowie Personen, die eine Ehrenamtskarte besitzen, erhalten eine Ermäßigung auf die vorgenannten Jahresentgelte in Höhe von 50%.
- Personen, die Sozialleistungen, wie Arbeitslosengeld, Grundsicherung oder Bürgergeld beziehen, erhalten ebenfalls eine Ermäßigung in Höhe von 50% auf die oben genannten Jahresentgelte.
- Ermäßigungen sind nicht kumulierbar.

3. Sonstiges (nicht ermäßigbar)

- PC-Ausdruck ab der 1. Seite 0,10 €
- Ersatz des Benutzerausweises 3,00 €
- Bestellung im Leihverkehr 2,50 €
- Vormerkung von Medien 0,50 €
- Fotokopie A 4 0,05 €
- Fotokopie A3 0,10 €
- Tragetaschen 0,50 €
- Flohmarkt Preise laut Auszeichnung.
- Bibfit (nur für Kitas) abhängig vom Inhalt der Taschen.
- Eintrittsgelder für Veranstaltungen werden jeweils festgelegt.



§ 3 Verspätete Rückgabe

1. Nach Ablauf der Leihfrist wird die Rückgabe der Medien angemahnt. Der Mahnlauf erfolgt in der Regel am ersten Werktag der neuen Woche für Medien, die bis zum vorherigen Freitag fällig gewesen sind. Die späteste Abgabemöglichkeit endet am Samstag zur Büchereischließung. Später über den Medienbriefkasten abgegebene Medien werden nicht mehr berücksichtigt. Die verspätete Rückgabe ist wie folgt zu entgelten:
 - Rückgabe nach Erstellen der ersten Mahnung 2,50 €
 - Rückgabe nach Erstellen der zweiten Mahnung 5,00 €
 - Rückgabe nach Erstellen der dritten Mahnung 7,50 €
2. Die dritte Mahnung erfolgt als eingeschriebener Brief.
3. Nach erfolgloser dritter Mahnung werden der entleihenden Person neben den Kosten für eine Ersatzbeschaffung, die Mahnentgelte in Rechnung gestellt. Hierfür wird zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben.
4. Werden innerhalb von einer Frist von 4 Wochen nach der dritten Mahnung weder die Medien zurückgebracht, noch die Kosten für die Ersatzbeschaffung bezahlt, werden rechtliche Schritte gegen die entleihende Person eingeleitet. Die Mahnentgelte sowie das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € sind auch bei Rückgabe der Medien sowie bei Zahlung der Ersatzbeschaffung zu zahlen. Bei Nichtzahlung werden rechtliche Schritte eingeleitet.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Bücherei der Stadt Frechen tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bücherei der Stadt Frechen vom 05.04.2007 inklusive der dazu beschlossenen Änderungen außer Kraft.



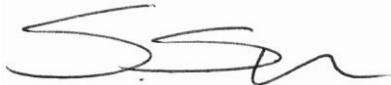
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für die Bücherei der Stadt Frechen vom 01.08.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 22.07.2024



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

(Siegel)



3. Satzung vom 02.07.2024 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 26.06.2020 zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Fassung vom 20.06.2023

Präambel

Aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03.12.2019 - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 23.06.2020 auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die „Satzung der Stadt Frechen vom 26.06.2020 zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ beschlossen. Gemäß der dritten Änderung der Satzung gilt:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

In § 2 wird Absatz 5 wie folgt abgeändert:

Die Förderung in der Kindertagespflege ist durch die Erziehungsberechtigten schriftlich, anhand des entsprechenden Vordrucks, online zu beantragen. Der Antrag soll in der Regel mindestens drei Monate vor Beginn der Aufnahme in die Kindertagespflege gestellt werden. Die Förderung erfolgt bei rechtzeitiger Antragstellung mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege ab dem Ersten des Antragsmonats. Geht der Antrag verspätet ein, kann Kindertagespflege erst ab dem ersten Tag des Monats bewilligt werden, in dem der Antrag eingegangen ist. Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form für einen festgelegten Zeitraum, in der Regel bis zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.). Im Bescheid werden die Kindertagespflegestelle und der Umfang der Betreuungszeit festgelegt.

In § 3 wird Absatz 2 wie folgt abgeändert:

Die Kündigungsfrist ergibt sich aus dem privatrechtlichen Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson und beträgt in der Regel nicht länger als drei Monate zum Monatsende. Die Kündigung ist durch die Erziehungsberechtigten sowie der Kindertagespflegeperson zu unterzeichnen und dem Jugendamt der Stadt Frechen unverzüglich schriftlich zuzustellen. Die Bewilligung der finanziellen Förderung wird ab diesem Zeitpunkt eingestellt. Versäumnisse der Erziehungsberechtigten gehen zu deren Lasten. Die durch das Versäumnis entstandenen Betreuungskosten sind dann durch diese zu tragen. Anders vereinbarte Kündigungsregelungen im Betreuungsvertrag gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten und begründen keinen Anspruch an die Stadt Frechen.

In § 4 wird Absatz 3 wie folgt abgeändert:

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist durch die Kindertagespflegeperson schriftlich beim Jugendamt der Stadt Frechen zu beantragen und an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Teilnahme an einem Qualifizierungskurs nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) mit 300 Unterrichtseinheiten und abschließender Lernergebnisfeststellung, gemäß dem Curriculum des QHB, bei einem anerkannten Bildungsträger.



Nach erfolgreich absolvierter Lernergebnisfeststellung im Zuge der vorbereitenden Grundqualifizierung, kann die Pflegeerlaubnis mit Nebenbestimmung erteilt werden.

2. Sozialpädagogische Fachkräfte (im Sinne der Personalvereinbarung gemäß § 28 Absatz 1 KiBiz) benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (§ 21 Abs. 2 Satz 3 KiBiz).

In § 5 wird Absatz 1 wie folgt abgeändert:

Zum Ausbau und zur Sicherung der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist die Beratung durch Fachkräfte erforderlich. Das Jugendamt der Stadt Frechen erbringt folgende Leistungen:

1. die Fachberatung sowohl für Erziehungsberechtigte als auch für die Kindertagespflegepersonen,
2. die Eignungsfeststellung,
3. die Vermittlung von Kindertagespflegepersonen,
4. die fachliche Beratung bei bestehenden Pflegeverhältnissen,
5. die Fortbildung der Kindertagespflegepersonen.

In § 6 wird Absatz 1 wie folgt abgeändert:

Kindertagespflegepersonen haben gemäß § 67 SGB I dem Jugendamt alle von ihnen wahrgenommenen Pflegeverhältnisse, unabhängig von deren Erlaubnispflicht, mitzuteilen. Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendamt jede strukturelle Änderung im Pflegeverhältnis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf

1. die Beendigung oder Änderung der Betreuungszeit eines Pflegeverhältnisses innerhalb des Bewilligungszeitraums,
2. eine Veränderung der Einkommensverhältnisse und/oder Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten,
3. eine Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Verhinderung des Kindes. Besucht das betreute Kind die Kindertagespflegestelle unregelmäßig, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, das Jugendamt hierüber, spätestens nach Ablauf von vier Wochen, in Kenntnis zu setzen.
4. eine Unterbrechung der wöchentlichen Betreuungszeiten durch Krankheit der Kindertagespflegeperson und deren Kinder ab dem ersten Tag,
5. eine Unterbrechung der wöchentlichen Betreuungszeiten durch Urlaub bzw. sonstige Verhinderung der Kindertagespflegeperson ab dem ersten Tag,
6. einen Wohnungswechsel,
7. Änderungen, die unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis oder die Anspruchsvoraussetzungen haben,
8. die Geburt eines weiteren Kindes,
9. Umbaumaßnahmen in den von den Tageskindern genutzten Räumen und Außenanlagen,
10. die geplante Anschaffung eines Haustiers,
11. Aufnahme eines Betreuungsverhältnisses von Kindern aus anderen Kommunen. Innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss,
12. Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses neben der Tätigkeit als Tagespflegeperson.



wird Absatz 2 wie folgt abgeändert:

Falls die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

Die laufenden Geldleistungen nach § 8 Abs. 1 werden auch nicht weitergezahlt, wenn die Betreuungskriterien, die zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII geführt haben, nicht mehr erfüllt werden.

§ 7 wird wie folgt abgeändert:

Die Betreuungszeit umfasst mindestens 15 Stunden und maximal 45 Stunden wöchentlich und soll in der Regel länger als drei Monate in Anspruch genommen werden. Die Betreuungsverhältnisse beginnen zum Ersten eines Monats. Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass mit Beginn der Betreuung eine angemessene Eingewöhnung des Kindes in der Kindertagespflege von bis zu 8 Wochen erfolgt. Die Eingewöhnung ist Bestandteil der Kindertagespflege und wird entsprechend der bewilligten Stunden gefördert. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt.

Bei einer längeren Dauer der Eingewöhnung ist die Fachberatung hinzuzuziehen. Das Jugendamt behält sich vor, die Förderung auf die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden zu reduzieren.

Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Rechtsanspruch auf Betreuung. Der Bedarf von 35 und mehr Stunden ist nachzuweisen. Zur Wahrnehmung einer wöchentlichen Betreuungszeit von 45 Stunden ist der Nachweis des Bedarfs erforderlich. Als Nachweis gilt in der Regel eine den Personensorgeberechtigten von deren Arbeitgeber ausgestellte Bestätigung. Diese muss Folgendes enthalten: Das Erfordernis eines Betreuungsumfangs von 45 Stunden, die Arbeitszeit, die Wegezeiten. Selbständige Personensorgeberechtigte haben den Nachweis in geeigneter Form zu erbringen.

In § 8

wird Absatz 1 wie folgt abgeändert:

Die Stadt Frechen zahlt 3,45 € Förderleistung je Kind und Stunde. Weiterhin werden 0,97 € Sachkostenzuschuss je Kind und Stunde sowie weitere 0,96 € Sachkosten als Sockelbetrag auf Grundlage einer 45-Stunden-Betreuung (187,06 €) als stundenunabhängige Fixkosten gezahlt. Mit diesem Modell wird eine stärkere Förderung der Betreuung mit nur wenigen Stunden umgesetzt. Für die Planung und Dokumentation der Bildungs- und Betreuungsarbeit werden zusätzlich je Kind und Monat 14,86 € gezahlt. Die zu zahlenden Stundenbeträge (Förderleistung, Sachkostenzuschuss, Sachkostenzuschuss Sockelbetrag und Betrag für Bildungs- und Betreuungsarbeit) erhöhen sich jährlich zum Beginn des neuen Kitajahres (01.08.) um 1,5 %. Ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 (Beginn 01.08.2023) erhöht sich die Vergütung der Tagespflegepersonen um einen nicht dynamischen Festbetrag in Höhe von 0,14€ pro Kind pro Stunde. Der sich aus der Summe ergebende Betrag wird kaufmännisch auf einen vollen Euro-Betrag gerundet. Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt jeweils zum Ersten des Folgemonats.

wird Absatz 3 wie folgt abgeändert:

Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen erfolgt in Stundenblöcken von jeweils 15 bis zu 20, 25, 30, 35, 40 und 45 Wochenstunden, die die Kindertagespflegepersonen auch anbieten müssen. Daraus ergeben sich folgende monatliche Auszahlungsbeträge für das Kindergartenjahr 2024/2025:



wöchentlicher Betreuungsumfang	monatliche Geldleistung
45 Stunden	1090,00 €
40 Stunden	992,00 €
35 Stunden	893,00 €
30 Stunden	794,00 €
25 Stunden	696,00 €
20 Stunden	597,00 €
15 Stunden	498,00 €

wird Absatz 5 wie folgt abgeändert:

Betreuung im Haushalt der Eltern

Erfolgt die Betreuung im elterlichen Haushalt, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis für Kindertagespflegepersonen nicht erforderlich. Wünschen die Eltern jedoch eine finanzielle Förderung gemäß dieser Satzung, muss die Tagespflegeperson die Eignungskriterien für den Erwerb einer Pflegeerlaubnis erfüllen. Gezahlt wird durch die Stadt Frechen lediglich die Förderleistung von 3,45 € pro Stunde und 14,86 € monatlich für Bildungs- und Betreuungsarbeit vergütet. Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 erhöhen sich die Beträge um 1,5 %. Zusätzlich können nachgewiesene Fahrtkosten übernommen werden.

Anerkannt werden die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel oder 0,30 € für jeden vollen Kilometer der einfachen Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der Tätigkeitsstätte.

wird Absatz 6 wie folgt abgeändert:

Kinder mit Behinderung

Wird bei Kindern mit festgestelltem Eingliederungsbedarf im Sinne der §§ 53 und 54 SGB XII in Verbindung mit den §§ 55 und 56 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, und führt diese Betreuung zu einer Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder, erhöht sich die anerkannte Förderleistung auf das 1,5- bis 2,5-fache, abhängig vom festgestellten individuellen Förderbedarf. Die Kindertagespflegepersonen haben zur Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gegenüber dem Jugendamt eine entsprechende Qualifikation nachzuweisen:

Zusatzqualifizierung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege

- Die Zusatzqualifizierung zur Betreuung von Kindern mit Behinderung umfasst insgesamt 100 Stunden.
- Bei Tagespflegepersonen, die neben der Grundqualifikation für die Kindertagespflege über eine heilpädagogische Ausbildung verfügen, ist eine Zusatzqualifizierung nicht erforderlich. Dazu zählen staatlich anerkannte Heilpädagog:innen, staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger:innen und Heilerziehungspflegehelfer:innen.
- Die Zusatzqualifizierung kann beim LVR/LWL oder anderen Bildungsträgern absolviert werden, wenn diese den inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen der Qualifizierung entsprechen und das Curricula vom Landesjugendamt genehmigt ist.



- Sofern keine anderen Kostenträger greifen, können die Fortbildungskosten im Zuge der Eingliederungshilfeleistung durch den LVR/LWL refinanziert werden.

wird Absatz 7 wie folgt abgeändert:

Unfallversicherung

Die Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung werden gemäß § 23 SGB VIII bei öffentlicher Förderung für das abgelaufene Kalenderjahr in angemessener, nachgewiesener Höhe für das Vorjahr erstattet, wenn in dieser Zeit ein Pflegeverhältnis bestanden hat und ein anderer öffentlicher Träger den Betrag nicht bereits gezahlt hat.

Die Unterlagen sind zur Prüfung der Erstattung vollständig einzureichen. Hierunter fallen sowohl Jahresbescheinigungen als auch Änderungsbescheide.

Die erforderlichen Nachweise sollen spätestens vier Wochen nach Zugang bei der Tagespflegeperson, beim Jugendamt der Stadt Frechen, in Kopie oder elektronisch im PDF-Format, eingereicht werden. Andernfalls wird die Einstellung der Zahlung geprüft.

Die Versicherungssumme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen stehen, welche über die ausgezahlten Geldleistungen für die Tagespflege, der Stadt Frechen, erzielt wurden. Bei Überversicherung ist die Zahlung zu kürzen.

wird Absatz 8 wie folgt abgeändert:

Alterssicherung

Kindertagespflegepersonen sind grundsätzlich nach § 2 Nr. 2 SGB VI als selbständig Tätige versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das zu versteuernde Einkommen mehr als 538,00 € im Monat beträgt und durch sie selbst keine Beschäftigung versicherungspflichtiger

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Kindertagespflege erfolgt. Die Stadt Frechen übernimmt für Kindertagespflegepersonen die Hälfte der Beiträge einer angemessenen und geeigneten Alterssicherung. Die Kosten für die Alterssicherung sind nachzuweisen. Die Unterlagen sind zur Prüfung der Erstattung vollständig einzureichen. Hierunter fallen sowohl Jahresbescheinigungen als auch Änderungsbescheide.

Die erforderlichen Nachweise sollen spätestens vier Wochen nach Zugang bei der Tagespflegeperson, beim Jugendamt der Stadt Frechen, in Kopie oder elektronisch im PDF-Format, eingereicht werden. Andernfalls wird die Einstellung der Zahlung geprüft. Bei erstmaliger Beantragung eines Zuschusses zur Rentenversicherung erfolgt die Zahlung in der Regel rückwirkend zum Ersten des Monats, in dem die Versicherungsunterlagen der Versicherung nachweislich eingereicht wurden. Die Anerkennung einer privaten Absicherung erfolgt nur bei Kindertagespflegepersonen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig sind. Anerkannt werden in diesem Fall Kapitallebens- und Rentenversicherungsverträge sowie Sparverträge, die nicht beleihbar, pfändbar und übertragbar sind und frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahrs zur Auszahlung gelangen. In diesen Fällen erfolgt maximal die hälftige Erstattung des Beitragssatzes, der aufgrund der Einkünfte aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre. Auf Verlangen des Jugendamtes kann zur entsprechenden Prüfung der Steuerbescheid angefordert werden.

wird Absatz 9 wie folgt abgeändert:

Kranken- und Pflegeversicherung

Kindertagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, gelten als selbständig erwerbsfähig. Die Stadt Frechen übernimmt für Kindertagespflegepersonen die Hälfte der Beiträge für eine angemessene, nachgewiesene Kranken- und Pflegeversicherung, wenn keine Familienversicherung besteht. Die Kosten für die Kranken-/Pflegeversicherung sind nachzuweisen. Die Unterlagen sind zur Prüfung der



Erstattung vollständig einzureichen. Hierunter fallen sowohl Jahresbescheinigungen als auch Änderungsbescheide.

Die erforderlichen Nachweise sollen spätestens vier Wochen nach Zugang bei der Tagespflegeperson, beim Jugendamt der Stadt Frechen, in Kopie oder elektronisch im PDF-Format, eingereicht werden. Andernfalls wird die Einstellung der Zahlung geprüft. Bei erstmaliger Beantragung des Zuschusses zur Kranken-/Pflegeversicherung erfolgt die Zahlung des Zuschusses in der Regel rückwirkend zum Ersten des Monats, in dem die Versicherungsunterlagen der Versicherung nachweislich eingereicht wurden. Für in der Kranken-/Pflegeversicherung hauptberuflich selbständig eingestufte Kindertagespflegepersonen übernimmt die Stadt die Hälfte der Kosten für eine angemessene Krankentagegeldversicherung. Für selbständig Tätige besteht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der privaten Krankenversicherung. Als angemessen werden die Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt und hälftig erstattet. Bei einer privaten Krankenversicherung wird maximal der Beitragssatz hälftig erstattet, der bei einer gesetzlichen Krankenkasse aufgrund der Einkünfte aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege zu zahlen wäre. Auf Verlangen des Jugendamtes kann zur entsprechenden Prüfung der Steuerbescheid angefordert werden.

wird Absatz 11 wie folgt abgeändert:

Erstattung von Qualifizierungskosten

Mit Erteilung der Pflegeerlaubnis und erfolgreicher Erstvermittlung eines Frechener Kindes in die Kindertagespflegestelle, bezuschusst das Jugendamt der Stadt Frechen jeder Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierte Qualifikationshandbuch Kindertagespflege (QHB) vollumfänglich absolviert hat, die nachgewiesenen Kosten. Ein Zuschuss kann max. bis zur Höhe des Betrages in § 46 Abs. 4 KiBiz gewährt werden.

Die Kosten zur Teilnahme an Fortbildungen anderer Anbieter in Höhe von maximal 30,00 € pro Kalenderjahr.

Für die Absolvierung eines Auffrischkurses Erste Hilfe (neun Unterrichtseinheiten) werden außerdem Gutscheine der Unfallkasse NRW zur Verfügung gestellt.

Eine Doppelförderung für Kindertagespflegepersonen aus anderen Kommunen, die Frechener Kinder betreuen, ist ausgeschlossen und wird seitens des Jugendamtes bei Antragstellung überprüft.

wird Absatz 13 wie folgt abgeändert:

Urlaub

Den Kindertagespflegepersonen werden je Kalenderjahr Schließzeiten im Rahmen eines bezahlten Urlaubs (Fortzahlung der bewilligten Stunden) ab dem 01.01.2024 im Umfang von 29 Arbeitstagen, bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche, gewährt. Bei weniger oder mehr regelmäßigen wöchentlichen Arbeitstagen erfolgt eine prozentuale Anpassung des Urlaubsanspruchs. Beginn und Ende der Urlaubszeit sind dem Jugendamt der Stadt Frechen und den Eltern/ Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig mitzuteilen. Eine Verschiebung der abgestimmten Urlaubszeit ist nur im Einverständnis mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten möglich. Bei weiteren freien Tagen wird der Förderbetrag um die Stunden gekürzt, die tatsächlich an dem betroffenen Wochentag anfallen. Für Heiligabend und Silvester wird jeweils ein halber Urlaubstag berechnet. Sofern an diesen Tagen eine Betreuung stattfindet, ist dies durch schriftliche Bestätigung der Eltern nachzuweisen



wird Absatz 15 wie folgt abgeändert:

Krankheit/ Ausfallzeiten

Im Krankheitsfall der Kindertagespflegepersonen werden Ausfallzeiten bei einer Überschreitung von jährlich 15 Arbeitstagen, bezogen auf eine 5-Tage-Woche, in Abzug gebracht. Unterbrechung der Betreuung durch Krankheit ist dem Jugendamt der Stadt Frechen unverzüglich mitzuteilen und ab dem dritten Krankheitstag ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Jugendamt kann im begründeten Einzelfall die Tagespflegeperson für die Zukunft verpflichten ein Attest bereits ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Ein begründeter Einzelfall ist gegeben, wenn eine Erkrankung verstärkt vor oder nach dem Urlaub / Feiertagen oder gehäuft an bestimmten Einzeltagen (bspw. oft montags und/oder freitags) erfolgt.

wird Absatz 16 wie folgt abgeändert:

Mietzuschuss

Findet die Tagespflege in eigens dafür angemieteten Räumlichkeiten statt, die nicht zugleich als Wohnraum genutzt werden, kann für jedes betreute Frechener Kind (in einer Tagespflegestelle für maximal fünf und in einer Großtagespflegestelle für maximal neun Kinder) ein Mietzuschuss in Höhe von 75,00 € pro Kind und Monat beantragt werden, in dem das Betreuungsverhältnis durch die Stadt Frechen gefördert wird.

Ist die Miete niedriger als die sich hieraus ergebende Zuschusshöhe, erfolgt eine Bezuschussung maximal bis zur Höhe der Kaltmiete. Beim Mietzuschuss handelt es sich um eine freiwillige städtische Leistung. Der Mietzuschuss ist formlos zu beantragen. Als Nachweis ist der Mietvertrag, aus dem die Miethöhe und die Größe der Wohnung hervorgehen müssen, vorzulegen. Der Mietzuschuss kann frühestens ab dem Monat des Antragseingangs gewährt werden. Nicht gewährt wird der Zuschuss bei Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen oder Betreuung von Frechener Kindern in anderen Kommunen. Zahlen Eltern den Betreuungsplatz ohne öffentliche Förderung, wird ein Mietzuschuss ebenfalls nicht gewährt.

Mit dieser Regelung erfolgt keine Förderung des Eigentums.

Demnach sind Eigentums-Objekte,

- der Kindertagespflegeperson,
- deren Ehepartner:in oder
- einer Person, mit der die Kindertagespflegeperson in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, von der Mietkostenförderung ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden folgende Anforderungen zur Zahlung des Mietzuschusses gestellt:

- Eigener Eingang für die Tagespflege
- Eigenes Bad für Tagespflege
- Eigene Küche für Tagespflege
- Nachweis gezahlter Miete (separat nach privat und für die Tagespflege beruflich genutzten Räumen)

Das Jugendamt behält sich vor ggf. weitere Nachweise anzufordern, die zur Prüfung der Zahlung erforderlich sind wie bspw. ein Grundbuchauszug.

§ 9 wird wie folgt abgeändert:

Im Krankheitsfall der Kindertagespflegepersonen kann von den Eltern / Erziehungsberechtigten eine Ersatzbetreuung beim Jugendamt der Stadt Frechen beantragt werden. Die Ersatzbetreuung wird zur Betreuung von Kindern angeboten, deren Eltern/ Erziehungsberechtigte eine Betreuung wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht selbst



gewährleisten können. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt. Das Jugendamt gewährt im Krankheitsfall im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten eine transparente Vertretungsoption in der Vertretungskindertagespflegestelle in der Kölner Straße 64 bis 66. Eine Ersatzbetreuung während des Urlaubs der Kindertagespflegepersonen kann erfolgen, sofern die Eltern/ Erziehungsberechtigten nachweisen, während dieser Zeit betriebsbedingt selber keinen Urlaub zu erhalten (Urlaubssperre). Die Ersatzbetreuung ist in der Regel drei Monate vorher beim Jugendamt zu beantragen und kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in der Vertretungskindertagespflegestelle geleistet werden.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 26.06.2020 zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (in der Fassung der 2. Änderung vom 01.08.2023) tritt am 01.08.2024 in Kraft.



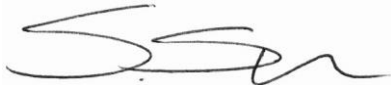
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung vom 02.07.2024 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 26.06.2020 zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Fassung vom 20.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 19.07.2024



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

(Siegel)